

Begriffserklärung Strom nach §40 Abs. 4 EnWG

| | |
|--|---|
| Abschlag | Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen, welche bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet wird; Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch. |
| Blindarbeit | Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern beim Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder verbraucht wird. Die Blindarbeit wird in kvarh angegeben. Überschreitet die Blindarbeit eine bestimmte Grenze, kann sie zusätzlich in Rechnung gestellt werden. |
| Grundpreis | Preis für Leistungen, die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen |
| Verbrauchsstelle (Marktlotation) | Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird |
| Zähler / Zählernummer | Der Zähler dient der Erfassung der an der Verbrauchsstelle bezogenen Strommenge; die Zählernummer der Bezeichnung der konkreten Verbrauchsstelle. |
| Identifikationsnummer der Marktlotation (MaLo-ID) | Dient der eindeutigen Identifizierung einer Marktlotation (Verbrauchsstelle, Wohnung oder Einspeisestelle) |
| Identifikationsnummer der Messlokation (MeLo-ID) | Dient der eindeutigen Identifizierung einer Messlokation (Messeinrichtung) |
| Messstellenbetrieb | Umfasst Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten sowie die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung |
| Netzbetreibernummer (VNB-Code) | Dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist |
| Verbrauch (kWh) | Die in Anspruch genommene Arbeit; diese wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen |
| Arbeitspreis | Bezeichnet den Preis für eine in Anspruch genommene Kilowattstunde Energie |
| Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz | Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. |
| Konzessionsabgabe | Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Energiepreise enthalten den Konzessionsabgabenhöchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV, Stand 7. Juli 2005) vom 9. Januar 1992, der an die Städte und Gemeinden abgeführt wird. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt |
| Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz | Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. |
| Netzentgelte | Entgelte für Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben. |
| Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes | Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. |
| Stromsteuer / Energiesteuer | Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. Die Energiepreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 9b Stromsteuergesetz einem ermäßigten Steuersatz. Für Strommengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit einem ermäßigten Steuersatz verwendet werden, kann die Erstattung der gezahlten Stromsteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden |
| Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten | Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a u. 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. |
| Umlage nach § 19 Strom-Netzentgeltverordnung | Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. |